

Entscheidung Nr. 90/2019/2020 3. LIGA

12.02.2020 13.02.20 FJE

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den stellvertretenden Vorsitzenden des DFB- Sportgerichtes, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 12.02.2020 im schriftlichen Verfahren für Recht erkannt:

1. Die FC Carl Zeiss Jena Fußball Spielbetriebs GmbH wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 4.200,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die FC Carl Zeiss Jena Fußball Spielbetriebs GmbH.

Gründe:

In Bezug auf die unstreitigen Feststellungen und die rechtliche Bewertung dieser Vorfälle wird auf die Ausführungen des DFB- Kontrollausschusses in dem zu Grunde liegenden Strafantrag verwiesen. Der Kontrollausschuss hat für die Zündung von mindestens 12 Rauchfackeln im Jenaer Fanblock beim Spiel gegen den FC Ingolstadt am 22.12.2019 nach Strafzumessungsleitfaden eine Geldstrafe von 4.200,- Euro beantragt. Die FC Carl Zeiss Jena Fußball Spielbetriebs GmbH hat dem Strafantrag nicht zugestimmt und auf fehlendes Verschulden verwiesen.

Umstände, die geeignet wären, im vorliegenden Fall von einer Bestrafung abzusehen, sind weder näher vorgetragen noch sonst ersichtlich. Dem FC Carl Zeiss Jena kann nach ständiger Rechtsprechung der DFB-Rechtsorgane für das schuldhafte, zurechenbare Fehlverhalten seiner Anhänger gemäß § 9a der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB eine (zivilrechtliche) Vereinsstrafe auferlegt werden, ohne dass dafür ein eigenes Verschulden vorliegen müsste. Zudem ist neben dem zurechenbaren unsportlichen Fehlverhalten der Anhänger auch von einem eigenen schuldhaften Vergehen des FC Carl Zeiss Jena auszugehen. Inwieweit der Klub - gerade bei den zahlreichen zurückliegenden pyrotechnischen Aktionen seiner Anhänger und deren Affinität zu solchem Fehlverhalten - im Rahmen eines auch für Auswärtsspiele erforderlichen Risiko-Management-Systems die ihn treffenden Grundpflichten zur Vermeidung von Störungen erfüllt hatte, wird allenfalls pauschal vorgetragen.

Insbesondere ist nicht näher angegeben, dass und wie die präventiv erforderliche Arbeit mit den problematischen Fangruppen unter Einsatz von Fanbetreuern erfolgt ist. Angaben zur Verfolgung und Identifizierung von Tätern fehlen ebenfalls.

Die Höhe der Strafe orientiert sich nachvollziehbar und plausibel an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht in der 3. Liga für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 350,- Euro vor. Demnach ergibt sich hier im summarischen Verfahren eine berechtigte Geldstrafe in Höhe von 4.200,- Euro.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang (per Telefax) Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht beim DFB, Justiziarat, Otto-Fleck-Schneise 6, 60528 Frankfurt unter der Telefaxnummer 069/6788411 einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

FC Carl Zeiss Jena Fußball Spielbetriebs GmbH

23.01.2020

Per E-Mail

Vorkommnisse während des Meisterschaftsspiels der 3. Liga zwischen dem FC Ingolstadt 04 und dem FC Carl Zeiss Jena am 22.12.2019 in Ingolstadt

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die FC Carl Zeiss Jena Fußball Spielbetriebs GmbH wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 4.200,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die FC Carl Zeiss Jena Fußball Spielbetriebs GmbH.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht des Schiedsrichters Jonas Weickenmeier, die Inaugenscheinnahme von Bildmaterial über den Vorfall sowie die schriftliche Stellungnahme der FC Carl Zeiss Jena Fußball Spielbetriebs GmbH.

Ergänzende Begründung:

Vor Spielbeginn, während des Einlaufens der Mannschaften, wurden im Jenaer Fanblock mehrere Rauch töpfe bzw. -fackeln gezündet. Nach der Inaugenscheinnahme von Bildmaterial über den Vorfall geht der Kontrollausschuss von mindestens zwölf pyrotechnischen Gegenständen aus. Der Anpfiff wurde hierdurch nicht verzögert.

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-

Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht der der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumsungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der 3. Liga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 350,- Euro vor. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 4.200,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Donnerstag, 30.01.2020, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.

– Kontrollausschuss –